



## Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

[roman.zens@bmask.gv.at](mailto:roman.zens@bmask.gv.at)

**Betreff:** GZ: BMASK-24101/0003-II/A/4/2011  
Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Änderung des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes (SV-EG)

Wien, 13.07.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs (im folgenden „Bundeskomitee“) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich, zum Begutachtungsentwurf zur Änderung des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes (SV-EG) folgende

### **Stellungnahme**

zu übermitteln:

Mit der vorliegenden Novelle werden die Anforderungen umgesetzt, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ergeben, insbesondere Bestimmungen zum elektronischen Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung der VO 883/2004. Dazu gab es mit den Freien Berufen eine Reihe von Vorgesprächen, deren Ergebnis in der vorliegenden Novelle umgesetzt werden sollte.

#### **Zu § 5 Abs 4:**

In den Vorgesprächen wurde vereinbart, dass für die Freien Berufe wegen der geringen Frequenz nur eine WEBIC-Lösung in Frage kommt, also eine manuelle Anbindung und keine automatischen. Wir gehen davon aus, dass diese Lösung in § 5 Abs 4 Deckung findet, würden aber bitten, dies auch ausdrücklich in den EB festzuhalten.

#### **Zu § 5 Abs 5:**

§ 5 Abs 5 sieht vor, dass durch Verordnung Koordinierungsstellen festgelegt werden können, ua nach Z 5 für Leistungen an gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommene Berufsgruppen.

Dies betrifft die Versorgungseinrichtungen der Freien Berufe sowie deren Krankenversicherung im Rahmen des Opting Out. In den Vorgesprächen wurde sowohl mit Vertretern des Sozialministeriums, als auch Vertretern des HV besprochen, dass wegen der Heterogenität der Freien Berufe eine gemeinsame Koordinierungsstelle keinen Sinn gibt, im Hinblick auf

die geringe Zahl der Fälle aber auch kein Bedarf danach besteht. Wir würden daher vorschlagen, in § 5 Abs 5 die Z 5 zu streichen.

**Zu § 6 Abs 1:**

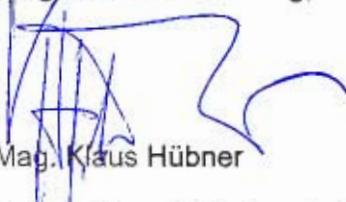
Nach § 6 Abs 1 sind dem Hauptverband kostendeckende Aufwandsätze für seine Funktion als Verbindungsstelle zu leisten. Dies betrifft insbesondere die nicht im Hauptverband organisierten Versorgungseinrichtungen der Freien Berufe sowie deren Krankenversicherung im Rahmen des Opting Out.

In den Vorgesprächen wurde unserem Eindruck nach Einigung darüber erzielt, dass wegen der geringen Anzahl der Fälle keine gesonderte Honorierung des HV als Verbindungsstelle durch uns erfolgt. Wir würden daher bitten, diese Bestimmung nochmals zu überdenken, zumal Vorschreibung und Errechnung des Kostenersatzes wahrscheinlich einen größeren Aufwand verursachen, als die Beträge, die an den HV zu erstatten sind.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Einwände.

Diese Stellungnahme ergeht auch an [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at), ebenso werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

  
Mag. Klaus Hübner

Präsident des Bundeskomitees Freie Berufe Österreichs